

deutlich gestützt. Die Auffassung über das Herrschaftsrecht war beim König und bei seinen Untertanen eben durchaus verschieden. Auf Grund der Annahme des Königs begann seine Herrschaft in Deutschland, von Frankreich getrennt, schon im Jahre 833, nach der Meinung des Volkes aber erst sieben Jahre später.

Geographische Erörterungen hätten in großer Zahl beigegeben werden können. Wenn jemand solche wünscht, so möge er sich mit den Werken über die alten Gaue befassen. Im 1. Bande unserer Akademischen Mitteilungen wurde mit der Veröffentlichung derartiger Beschreibungen begonnen. Weitere werden, wenn ein gütiges Geschick es will, in den nächsten Bänden folgen. Unseres Erachtens wird es wohl allgemein begrüßt werden, daß wir solche nach Art eines geographischen Kommentars diesem Codex beigefügt haben.

So Gott will, werden wir auch noch Gelegenheit haben, Personen-, Orts- und Sachregister herstellen zu können, die für die Auswertung des Codex erforderlich sind. Damit sie dem Leser von größtmöglichem Nutzen seien, wollen wir sie als Anhang des ganzen Werkes bringen. — Gegeben am Tage nach dem Feste der Beschneidung des Herrn 1768.

ANHANG ZUM VORWORT:

Tabellen und Genealogien:

SYSTEMATIK DER 166 URKUNDEN DES LORSCHER CHRONICON

1) Päpstliche Privilegien für Lorsch

Jahr:	Urkunde:	Aussteller:
982	80	Benedikt VII.
989	85	Johannes XV.
998	86	Gregor V.
999	73	Silvester II.
1049	122	Leo IX.
1069	127	Alexander II.
1148	151	Eugen III.
1179	164	Alexander III.
(1144	146	Lucius II. — für Neuburg)